

Satzung

„World Novuss Union“ (WNU)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „World Novuss Union“ (im Folgenden WNU).

Er hat seinen Sitz in Köln (Bundesrepublik Deutschland).

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die offiziellen Sprachen des WNU sind Deutsch, Englisch und Russisch.

Über den Sitz der Geschäftsstelle von WNU beschließt das Präsidium.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des WNU ist die Förderung und die Verbreitung von Novuss und anderen traditionellen Geschicklichkeitsspielen und Sportarten in Europa und weltweit als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.

Dieser Zweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben verfolgt:

2.1. Leistung eines sozialen, kulturellen und humanistischen Beitrages durch Einflussnahme auf die Sport-, Gesundheits- und Körpererziehung;

2.2. Aufstellung und die Überwachung der Einhaltung einheitlicher Spielregeln;

2.3. Ausbildung und Förderung von Novuss Schiedsrichtern und -Trainern;

2.4. Organisation und Koordinierung internationaler Wettkämpfe;

2.5. Herstellung von engeren Kontakten zwischen den staatlichen Organisationen;

2.6. Vernetzung mit den nationalen und internationalen Sportverbänden und Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen;

2.7. Förderung des Schul- und Jugendsports;

2.8. Unterstützung und Beratung von nationalen und internationalen Organisationen, die Rollstuhl- und Behindertensport durchführen;

2.9. Förderung der internationalen Verständigung insbesondere der europäischen und internationalen Integration, der Abbau von Gewalt und Rassismus in der Gesellschaft, die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, gesunden und körperbehinderten Menschen.

Der WNU organisiert Versammlungen, Konferenzen und Sportveranstaltungen zwischen den Mitgliedsländern und eingeladenen Ländern. Sie veröffentlicht Rundschreiben und Zeitschriften, zur Information der Mitglieder und der interessierten Länder.

Der WNU kann sich an Unternehmen beteiligen oder solche selbst gründen, sofern dies zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlich oder erstrebenswert ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsmittel

4.1. Ist aufgrund eines allgemeinen Spendenaufrufs für einen bestimmten Zweck mehr Geld eingegangen, als zu seiner Erreichung benötigt wird, so ist der Überschuss für einen möglichst gleichartigen Zweck zu verwenden.

4.2. Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt, durch Mitgliedsbeiträge, durch die Spenden und Beiträge und öffentliche Zuschüsse sowie durch die Erträge aus Vereinsmitteln.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (Unternehmen, öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) sein, die die Aufnahme in den Verein „World Novuss Union“ (WNU) schriftlich beantragt haben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag das Präsidium.

5.2. Nach Prüfung kann das Präsidium der antragstellenden Organisation vorläufig (bis die Entscheidung der Mitgliederversammlung) aufnehmen.

5.3. Über die endgültige Aufnahme beschließt die nächste Mitgliederversammlung. Die Aufnahme muss mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

5.4. Die Satzungen und alle Ordnungen des Vereins werden von den Mitgliedsorganisationen bei deren Aufnahme anerkannt.

5.5. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde innerhalb 1 Monats nach der Entscheidung zu. Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium.

5.6. Folgende Organisationen können Mitglied des Vereins sein:

5.6.1. Als Vollmitglieder die Organisationen, die eine Rechtsperson sind und nach den Gesetzen und Gebräuchen ihrer Ursprungsländer gegründet wurden, wie auch andere gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen.

5.6.2. Als assoziierte Mitglieder alle natürliche und juristische Personen, Organisationen und Vereinigungen, die unterstützen Ziele und Aufgaben des Vereins, aber nicht die Möglichkeit haben, sich direkt an ihrer Arbeit zu beteiligen (Sponsoren, Treuhänder etc.).

5.6.3. Ehrenmitglieder werden Personen, die dem WNU besondere Dienste geleistet haben oder leisten. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag vom Präsidium aufgenommen. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit, posthum wird sie als Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmrecht weitergeführt

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) ausgenommen Ehrenmitgliedschaft, Austritt oder Ausschluss.

6.2. Die Mitgliedschaft endet durch:

6.2.1. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wegen Nichtzahlung der Beiträge, frühestens 12 Monate nach deren Fälligkeit;

6.2.2. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wegen wiederholten groben Verstoßes gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des WNU;

6.2.3. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung wegen Vergehen, welche die Arbeit und das Ansehen des WNU besonders schwer schädigen;

6.2.4. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit des freiwilligen Austritts aus dem WNU. Die Austrittserklärung ist schriftlich an dem Präsidium zu richten. Nach Ablauf von 3 Monaten und nach Zustimmung durch das Präsidium erlischt die Mitgliedschaft.

6.3. In diesem Falle (Außer Punkt 6.2.4.) ist die Mitgliederversammlung verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Für die Beschlussfassungen sind die Stimmen von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.4. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Email zuzustellen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 1 Monat Berufung an der Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

Achtung: Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einrichtung der Beträge.

6.5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein oder das Vereinsvermögen, insbesondere werden keine Beiträge oder sonstigen Zuwendungen erstattet.

§ 7 Aufnahmegebühren und Beiträge

7.1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Präsidium erlassen und geändert werden kann. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

7.2. Vollmitglieder oder assoziierte Mitglieder des WNU müssen ihre Beiträge rechtzeitig entrichtet haben, wenn sie mitentscheiden und an den verschiedenen Veranstaltungen teilnehmen wollen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des WNU sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

Auf Beschluss des Präsidiums können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse und Kommissionen mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des WNU.

9.2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium einberufen. Die Einberufung zur Versammlung ist sämtlichen Mitgliedern mittels einer schriftlichen Einladung unter Angabe der Tagesordnung per Post spätestens vierzehn (14) Tage vor der Versammlung zuzustellen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

9.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich an einem vom Präsidium festzusetzenden Termin und Ort statt.

9.4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung umfasst stets folgende Angelegenheiten:

- a. Bestätigung des Rechnungsabschlusses und Entlastungserteilung;
- b. Bestätigung des Tätigkeitsplans und des Haushaltsplans;
- c. Wahl des Präsidiums (alle 4 Jahre);
- d. Wahl von Kassenprüfern. Aufgabe der Kassenprüfer ist es zu überprüfen, ob die Mittel des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Vereins verwendet werden.
- e. Wahl des Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern;
- f. Festlegung des Mitgliederbeitrages.

9.5. Sollte ein Vereinsmitglied beabsichtigen, irgendeine Angelegenheit als gesonderten Tagesordnungspunkt zur Verhandlung in der Mitgliederversammlung behandelt zu sehen, ist dies dem Präsidium schriftlich rechtzeitig mitzuteilen, damit die Angelegenheit in die Einladung zur Versammlung aufgenommen werden kann.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied das Stimmrecht und jeder Stimmberechtigte eine Stimme. Zum Beschluss des Vereins wird, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt, die von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen getragener Meinung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird abgehalten, wenn das Präsidium es für notwendig erachtet oder wenn wenigstens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder des Vereins dies vom Präsidium schriftlich für eine speziell angegebene Angelegenheit fordert.

Bei Stimmgleichheit wird die vom Vorsitzenden der Versammlung getragene Meinung zum Beschluss. Schriftliche Stimmübertragung von Nichtanwesenden ist möglich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und gemeinsam vom Präsidenten und Generalsekretär unterzeichnet. Diese Protokolle werden am Sitz des Vereins aufbewahrt.

§ 10 Wahlvorschriften

10.1. Vor der Wahl ist durch den Kongress ein Wahlleiter zu bestimmen. An der Wahlen nur die Vollmitglieder und Ehrenmitglieder nehmen teil.

10.2. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

10.3. Das Präsidium besteht aus mindestens drei, höchstens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

10.4. Das Präsidium wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Generalsekretär und zwei Vizepräsidenten.

§ 11 Präsidium

11.1. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Es führt die Geschäfte des WNU. Das Präsidium besteht aus:

- a. dem Präsident,
- b. zwei Vizepräsidenten,
- c. dem Generalsekretär,
- d. bis zu drei weiteren Präsidiumsmitgliedern.

11.2. Das Präsidium übt die Leitung des WNU aus, erledigt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums regelt dieses selbst. Es kann Kommissionen und Ausschüsse bilden.

11.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei ordentliche Präsidiumsmitgliedern vertreten.

11.4. Das Präsidiums versammelt sich mindestens alle sechs Monate. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse des Präsidiums werden vollständig protokolliert.

11.5. Das Präsidium ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer zu übertragen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB und als solcher im Vereinsregister einzutragen. Er vertritt den Verein in seinem Aufgabenbereich gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer kann ein Präsidiumsmitglied sein. Er darf für diese Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die zu Ehrenmitgliedern ernannten Mitglieder bilden den Ehrenrat.

Der Ehrenrat ist zuständig für:

- 12.1. Einsprüche gegen Ausschlüsse;
- 12.2. Disziplinarmaßnahmen;
- 12.3. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

§ 13 Kassenprüfung

13.1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

13.2. Das Präsidium hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.

13.3. Die Jahresabrechnung ist von zwei Revisoren, welche jeweils auf 4 Jahre gewählt werden, zu prüfen.

13.4. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kongress zu Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Sicherung des sozialen mildtätigen Zweckes

14.1. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 65 der Abgabenordnung hält.

14.2. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.

14.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

14.4. Alle gewählten Inhaberinnen oder Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

14.5. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins kann Personal mit einer Stellen- und Aufgabenbeschreibung zu angemessenen Gehältern angestellt werden.

14.6. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis dafür durch ordentliche Buchführung zu führen.

§ 15 Datenschutz

15.1. Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.

15.2. Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebungen, Organisation des Sportbetriebs (Schiedsrichter, Starterlaubnis u.a.) und für Versicherungen.

15.3. Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Sportbetrieb und von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos in dem Vereinszeitschrift, auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Anmeldungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei Versammlungen anwesenden Sportlern, Vorstandsmitgliedern und andere Funktionäre.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

16.1. Satzung und Ordnungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Anträge auf Änderung der Satzung und der Ordnungen müssen auf der Tagesordnung stehen.

16.2. Die Auflösung des WNU kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

16.3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Breitensports.